

Besondere Vertragsbedingungen für Beratung und Sachverständigentätigkeiten

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle derzeitigen und künftigen Liefer-, Werk- und Dienstleistungsverträge sowie alle sonstigen vertraglichen Rechtsbeziehungen und für Angebote (einschließlich Nebenleistungen wie z. B. Beratungen) durch die ATEX-Compressors GmbH, Clara-Zetkin-Str. 41, 14612 Falkensee, nachstehend "ATEX". Die Besonderen Vertragsbedingungen gelten spätestens mit Auftragserteilung bzw. Abschluss eines Vertrages als anerkannt.
2. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers, erkennt die ATEX nicht an, es sei denn ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn die ATEX in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung oder Leistung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.
3. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten vorrangig die individuell zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen.
4. Änderungen dieser AGB werden dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe an die ATEX abzusenden. Die ATEX wird den Auftraggeber bei der Bekanntgabe auf diese Folgen hinweisen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Ein Vertrag zwischen ATEX und dem Auftraggeber kommt zustande, wenn der Auftraggeber ein Angebot von ATEX innerhalb der Gültigkeitsdauer dieses Angebots angenommen oder wenn ATEX einen vom Auftraggeber erteilten Auftrag bestätigt hat.
2. ATEX erbringt ihre Leistungen ausschließlich für den Auftraggeber. Dritte werden in den Schutz-/Leistungsbereich nur einbezogen, sofern dies ausdrücklich vertraglich vereinbart ist.
3. Die Ausführung der Leistungen erfolgt gemäß der mit dem Vertrag vereinbarten Leistungsbeschreibung oder dem zugrunde liegenden Angebot und den sonstigen Vertragsanlagen. Abweichungen oder Zusätze von der Leistungsbeschreibung und den Vertragsbedingungen sind schriftlich zu vereinbaren.
4. Die Angebote und Kostenvoranschläge der ATEX sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, die ATEX hat sie ausdrücklich und in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet.
5. Die durch Datenverarbeitungsanlagen ausgedruckte Geschäftspost (z. B. Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Gutschriften, Kontoauszüge, Zahlungserinnerungen) ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.

§ 3 Auftraggeberpflichten

1. Der Auftraggeber hat ATEX alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Auskünfte und Unterlagen bezüglich des Vertragsobjekts vollständig, rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat den Prüf-, bzw. Untersuchungsgegenstand in prüfbereitem Zustand, zugänglich und betriebsbereit vorzuhalten.
2. Der Auftraggeber hat von sich aus vor der Ausführung der vertraglichen Leistung auf die ihm bekannten Vorschäden, Modifikationen, Störungen und sonstigen für die Leistungserbringung relevanten Besonderheiten des Vertragsobjekts hinzuweisen.
3. Der Auftraggeber hat alle erforderlichen Vorbereitungsarbeiten in eigener Verantwortung, unentgeltlich durchzuführen; die notwendigen Informationen können auf Anfrage mitgeteilt werden. Sofern Hilfspersonen bzw. Hilfsmittel zur Durchführung vertraglicher Leistungen notwendig sind, werden diese vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt und betrieben.
4. Ergeben sich bei einem vereinbarten Termin durch Umstände aus dem Risiko-/Verantwortungsbereich des Auftraggebers

Verzögerungen/Mehraufwand, steht ATEX eine angemessene Entschädigung analog § 642 BGB zu. Für den Fall einer Terminabsage bzw. Terminverschiebung durch den Auftraggeber behält sich ATEX vor, dem Auftraggeber den entstandenen Schaden in Rechnung zu stellen (Auftragswert abzüglich ersparter Aufwendungen, jeweils bezogen auf den betroffenen Termin). Der Schaden berechnet sich hierbei wie folgt:

- Erfolgt die Terminaufhebung spätestens 14 Kalendertage vor dem bereits vereinbarten Termin, i. H. v. 20 Prozent des Auftragswertes.
- Erfolgt die Terminaufhebung spätestens 5 Kalendertage vor dem bereits vereinbarten Termin i. H. v. 50 Prozent des Auftragswertes.
- Erfolgt die Terminaufhebung weniger als fünf Kalendertage vor dem bereits vereinbarten Termin wird der volle Auftragswert berechnet.

Den Parteien steht es frei jeweils eine höhere bzw. geringere Höhe des Entschädigungs- bzw. Schadensersatzanspruches nachzuweisen.

5. Ergeben sich bei einem vereinbarten Termin durch eine Pflichtverletzung des Auftraggebers Verzögerungen, behält sich ATEX vor, den hierdurch entstandenen Mehraufwand zum vereinbarten – hilfsweise üblichen – Stundensatz abzurechnen.

§ 4 Pflichten der ATEX

1. ATEX wird die vertraglichen Leistungen neutral und nach bestem Wissen und Gewissen ausführen. Soweit dies Gegenstand der vertraglichen Leistungen ist, werden die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden anerkannten Regeln der Technik beachtet.
2. Vereinbarte Ausführungsfristen und Termine verlängern sich, wenn und sofern die Leistungserbringung aus von ATEX nicht verschuldeten Gründen gestört ist.

§ 5 Ausführung

ATEX ist für sämtliche Arbeiten gegenüber dem Auftraggeber federführend und verantwortlich. Die ATEX ist berechtigt, ihrerseits qualifizierte Neben- oder Subunternehmer nach eigenem Ermessen zu beauftragen.

§ 6 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

1. Wird die ATEX in der Ausführung der Arbeiten behindert, verlängert sich die ggfls. vertraglich vereinbarte Ausführungszeit. Die durch die Behinderung anfallenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Dies gilt auch, wenn keine Anzeige erfolgt ist.
2. Kommt der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere auch seinen Zahlungsverpflichtungen, nicht pünktlich nach, ist die ATEX berechtigt, die Arbeiten zu unterbrechen und ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.
3. Etwaige Vertragsfristen werden ebenso verlängert, soweit eine Behinderung der ATEX aus sonstigen Gründen verursacht ist:
 - a) durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers,
 - b) durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb der ATEX oder in einem unmittelbar für sie arbeitenden Betrieb,
 - c) durch höhere Gewalt oder andere für die ATEX unabwendbare Umstände wie z.B. Mobilmachung, Krieg oder Aufruhr.
4. Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten.

§ 7 Vergütung

1. Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach dem Angebot, den Besonderen Vertragsbedingungen und den sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zur vertraglichen Leistung gehören.

- 2 Die Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Die Umsatzsteuer wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.
3. Ergeben sich während der Durchführung des Auftrags Änderungen und/oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfangs, wird die vereinbarte Vergütung entsprechend angepasst. Etwaige Erhöhungen der Vergütung sind im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen drei Monate im Voraus durch ATEX anzukündigen. Sie berechtigen den Auftraggeber zur Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Termin der Erhöhung.
4. ATEX ist berechtigt, Kostenvorschüsse - wenn ein sachlich berechtigter Grund gegeben ist und keine überwiegenden Belange des Auftraggebers entgegenstehen - zu verlangen oder Teilrechnungen entsprechend der bereits erbrachten Leistungen zu stellen.
5. Alle Zahlungen werden ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Auftraggebers stets zuerst auf Zinsen und Kosten und danach auf die ältesten Forderungen angerechnet.
6. Bei Zahlungsverzug berechnet die ATEX Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Dem Auftraggeber steht der Nachweis frei, dass der Zinsschaden, der der ATEX entstanden ist, geringer ist. Die Geltendmachung weiterer Verzugsansprüche von der ATEX ist nicht ausgeschlossen.
7. Bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln, bei Zahlungseinstellung, bei Einleitung eines der Schuldenregelung dienenden Verfahrens, bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Vorliegen von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern geeignet sind, werden sämtlichen Forderungen - auch im Falle einer Stundung - sofort fällig. Außerdem ist die ATEX berechtigt nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.
8. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der ATEX schriftlich anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 8 Gewährleistung

1. Sämtliche Gewährleistungsansprüche stehen dem Auftraggeber direkt gegen die ATEX zu. ATEX ist berechtigt, eine mangelhafte Leistung nachzubessern oder neu zu erbringen (zusammen „Nacherfüllung“). Erforderlich ist eine angemessene Fristsetzung durch den Auftraggeber. Falls und erst wenn die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft abgelehnt wird, nicht fristgemäß vorgenommen wird oder fehlschlägt, hat der Auftraggeber das Recht nach seiner Wahl, Minderung oder Rücktritt unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verlangen.
2. Der Auftraggeber hat ATEX Beanstandungen unverzüglich nach Feststellung schriftlich anzuzeigen. Die Gewährleistungsfrist endet ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, ATEX hat den Mangel arglistig verschwiegen.

§ 9 Kündigung

1. Ein Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Aus wichtigem Grund ist ATEX zur Kündigung insbesondere berechtigt, wenn
 - seitens des Auftraggebers die notwendige Mitwirkung - auch nach erfolgloser Aufforderung mit angemessener Frist - verweigert wird;
 - seitens des Auftraggebers versucht wird, das Ergebnis des Auftrags zu verfälschen;
 - der Auftraggeber eine fällige Rechnung trotz Mahnung innerhalb einer angemessenen Frist nicht bezahlt hat.
2. Bei Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund von Seiten ATEX, bei aus dem Risiko-/Verantwortungsbereich des Auftraggebers resultierender Unmöglichkeit der Leistungserbringung sowie bei einer freien Kündigung von Seiten des Auftraggebers behält ATEX den Vergütungsanspruch für die

bis dahin erbrachten Leistungen. Hinsichtlich von ATEX noch nicht erbrachter Leistungen muss sie von der auf diese anfallenden Vergütung die Aufwendungen abziehen, die sie durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. ATEX ist berechtigt die ersparten Aufwendungen im o.g. Sinne pauschal mit 60% anzusetzen, es sei denn der Auftraggeber weist höhere ersparte Aufwendungen nach.

3. ATEX darf in den oben in Ziff. 9.1 genannten Fällen nach freiem Ermessen auch die Erbringung weiterer Leistungen verweigern. Das Recht zur Kündigung bleibt unberührt.

§ 10 Haftung und Schadenersatz

1. ATEX haftet für vom Auftraggeber geltend gemachte Schadensersatzansprüche insoweit, als
 - (a) ATEX, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt,
 - (b) der Schaden auf das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit oder die sonstige Nichterfüllung einer ausdrücklich gewährten Garantie zurückgeht, soweit der beschriebene Garantiefall eingetreten ist und der Auftraggeber durch die Garantie gerade vor dem eingetretenen Schaden geschützt werden sollte,
 - (c) es sich um schuldhaft verursachte Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
 - (d) es sich um Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, oder
 - (e) soweit es sich um Ansprüche aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Haftungsvorschriften handelt.
2. Bei fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Ersatzpflicht auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Als vertragswesentlich gelten Pflichten, deren Erfüllung den Vertrag überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut.
3. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden, die auf einer fahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht beruhen, ist auf EUR 100.000,00 je Schadensfall begrenzt.
4. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. ATEX bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen.
5. Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die ATEX aufkommen muss, unverzüglich ATEX gegenüber schriftlich anzuzeigen.
6. Soweit Schadensersatzansprüche gegen ATEX ausgeschlossen sind, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter von ATEX.
7. Schadensersatzansprüche nach Ziff. 10 Abs. 1 verjähren nach den gesetzlichen Regelungen. Schadensersatzansprüche nach Ziff. 10 Abs. 2 verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
8. Sind in den Schutzbereich der vertraglichen Leistung Dritte einbezogen bzw. werden die ATEX-Leistungen vom Auftraggeber bestimmungsgemäß Dritten gegenüber verwendet, hat der Auftraggeber diese Dritten vor der Verwendung der Leistung über die o. g. Haftungsbeschränkung sowie über den genauen Leistungsumfang in Kenntnis zu setzen.

§ 11 Nutzungsrechte

1. Alle Rechte an den von ATEX zur Erfüllung ihrer Leistungspflicht erbrachten Arbeitsergebnissen (z.B. Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen), insbesondere das Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen sowie gewerbliche Schutzrechte, verbleiben bei ATEX.
2. Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, erhält der Auftraggeber an den Arbeitsergebnissen mit der vollständigen Zahlung der ATEX zustehenden Vergütung, ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht für den vertraglich vorgesehenen Gebrauch. Eine über den Vertragszweck hinausgehende Verwendung, Vervielfältigung und Überlassung an Dritte ist dem Auftraggeber nicht gestattet.

3. Werden dem Auftraggeber im Rahmen der Angebotsübersendung Unterlagen, Zeichnungen, technische Spezifikationen, Kalkulationen und sonstige Materialien zur Verfügung gestellt, sind diese unverzüglich an ATEX zurückzusenden, soweit ein Vertrag nicht zustande kommt.

§ 12 Datenschutz

1. ATEX verpflichtet sich, die zur Verarbeitung übergebenen personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln und entsprechend § 11 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) nur nach den Weisungen des Auftraggebers zu verarbeiten oder zu nutzen. Es werden angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen getroffen, um die Einhaltung der Vorschriften des BDSG zu gewährleisten (§ 9 und Anlage zu § 9 BDSG). Die Mitarbeiter der ATEX sind entsprechend § 5 BDSG auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichtet worden.
2. **Der Kunde willigt ein, dass die ATEX-Compressors GmbH, Clara-Zetkin-Str. 41, 14612 Falkensee (im Folgenden „ATEX“) seine Kontaktdaten zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie zur Pflege der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden erhebt, verarbeitet und nutzt. Kontaktdaten sind die geschäftsbezogenen Kontaktinformationen, die ATEX durch den Kunden zugänglich gemacht werden; insbesondere Namen, Berufsbezeichnungen, Geschäftsadressen, geschäftliche Telefon- und Fax-Nummern sowie e-mail-Adressen von Mitarbeitern des Kunden oder von Dritten. Der Kunde willigt ferner ein, dass die Kontaktdaten den den jeweiligen Subunternehmern zugänglich gemacht und durch diese im Rahmen der in diesem Absatz genannten Verwendungszwecke verarbeitet und genutzt werden.**

Zu Marketingzwecken ist ATEX berechtigt, die Kontaktdaten von Mitarbeitern des Kunden selbst oder durch Dritte zur Werbung per Telefon, Fax oder e-mail für Produkte und Dienstleistungen der ATEX zu verwenden. Der Kunde und seine Mitarbeiter sind berechtigt, der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer Kontaktdaten zu Marketingzwecken gegenüber ATEX jederzeit zu widersprechen.

3. ATEX kann von den schriftlichen Unterlagen, die ATEX zur Einsicht überlassen oder für die Auftragsdurchführung übergeben wurden, Kopien für die eigenen Unterlagen anfertigen.

§ 13 Sonstige Vereinbarungen

1. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrags bedürfen der Zustimmung beider Parteien und der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus bzw. im Zusammenhang mit der vertraglichen Beziehung ist, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, Potsdam. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz von ATEX, soweit die Voraussetzungen des § 29 II ZPO vorliegen.
3. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) sowie der Verweisungsnormen auf Rechtsordnungen anderer Länder ist ausgeschlossen.
4. Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und für eventuelle Rechtsnachfolger fort.
5. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Auftraggeber und ATEX verpflichten sich in diesem Fall, den beabsichtigten Zweck durch Vereinbarung einer Ersatzbestimmung anzustreben.